

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	47
Online-Literatur und Internetquellen	73
Rechtsprechungsverzeichnis	87
Abkürzungsverzeichnis	95
Einführung	97
A. Die Öffnung des Rundfunks für Privatsender als historisches Vorbild	98
B. „ <i>Broadcast Yourself</i> “	99
Kapitel 1. Intermediäre: Der (bislang) blinde Fleck des europäischen Medienrechts und Jugendschutzes	101
§ 1. Unzureichende Schutzmaßnahmen der Inhalteanbieter	101
A. Mangelhafte Durchsetzbarkeit jugendschutzrechtlicher Vorgaben	102
B. Die infrastrukturelle Abhängigkeit der Inhalteanbieter	103
C. Keine pro aktiven Handlungspflichten für Video-Sharing-Plattform-Anbieter	103
I. AVMD-RL (2010): Keine redaktionelle Verantwortung der Video-Sharing-Plattform-Anbieter	104
II. Keine formellen Vorgaben für das <i>notice-and-take-down</i> Verfahren	104
III. Jugendmedienschutzstaatsvertrag: Fehlende Konkretisierung der Pflichten von Hostprovidern	105
D. AVMD-Ä-RL: Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Video-Sharing-Plattform-Anbieter	105
I. Die formale Kategorisierung von Inhalten- und Diensteanbietern	107
II. Vorrang der Art. 12–15 ECRL und der Art. 4–6 DSA	109

III.	Maßgebliche Problemfelder für den Jugendschutz auf Video-Sharing-Plattformen	110
E.	Einbindung der Inhalteanbieter und Rezipienten in die Altersklassifikation der Inhalte auf Video-Sharing-Plattformen	111
	I. Regulatorische Berücksichtigung der Netzwerkeffekte	112
	II. Rückgriff auf die Erkenntnisse zum NetzDG	112
§ 2.	Die Regulierung von Intermediären – Das Ziel multipolarer praktischer Konkordanz	113
A.	Pluralismus im Widerstreit mit ökonomischen Interessen	114
	I. Video-Sharing-Plattformen als Medium für gesellschaftlichen Diskurs	114
	1. „ <i>Die Zerstörung der CDU</i> “ und Black Lives Matter	115
	2. Querdenker und russische Propaganda	115
	3. Instrumente zur Meinungsbildung	116
	a) Die Ergänzung traditioneller Verbreitungsweges	117
	b) Umgehung staatlicher Zensur und Kontrolle	118
	aa) Nicht professionelle Inhalteanbieter als Journalisten	118
	bb) Kommunikation durch Partizipation	119
	a) Ausdrückliches Feedback	120
	b) Konkludentes Nutzungsverhalten	120
	4. Die kommunikativen und wirtschaftlichen Grundrechte	121
	a) Video-Sharing-Plattform-Anbieter, Inhalteanbieter und Werbetreibende	121
	b) Rezipienten	122
	II. Die Persönlichkeitsentwicklung minderjähriger Rezipienten als Schranke	122
	1. Die unionsrechtliche Pflicht zum Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten	123
	2. Informations- und Meinungsfreiheit der Rezipienten als notwendige Voraussetzung der Persönlichkeitsentwicklung	123
III.	Vorgaben für Video-Sharing-Plattform-Anbieter zur Herstellung praktischer Konkordanz	125
	1. Werbefreundlichkeit statt Jugendschutz und Pluralität	125

2. Die (mittelbare) Grundrechtsbindung von Video-Sharing-Plattformen als <i>Gatekeeper</i>	126
a) Berücksichtigung der zentralen Funktion bei der Abwägung betroffener Grundrechte unter Privaten	127
aa) EuGH: „Unmittelbare Drittewirkung“ der Grundrechte?	127
bb) BVerfG: Von der mittelbaren Drittewirkung der Grundrechte zur „ <i>staatsgleichen Grundrechtsbindung</i> “?	128
α) Gleichheitsrechtliche Anforderungen aus Art. 3 Abs. 1 GG in spezifischen Fällen	129
β) Keine <i>staatsgleiche Grundrechtsbindung</i>	129
cc) BGH: Konkretisierung der mittelbaren Drittewirkung	130
b) AVMD-Ä-RL: Verfahrensrechtliche Absicherung durch den Gesetzgeber	131
B. Besonderheit des Jugendmedienschutzes – Abgestufte Zugangsbeschränkungen als Ausdruck praktischer Konkordanz	133
§ 3. Aufbau der Untersuchung – Analyse der AVMD-RL und des JMSV im Zusammenspiel mit der ECRL	134
A. Defizitorientierte Analyse nach Verursachungsbeiträgen	134
B. (Historische) Analyse der Vorgaben im Mehrebenensystem	135
 Kapitel 2. Inhalteanbieter auf Video-Sharing-Plattformen: Defizitärer unionsrechtlicher Anwendungsbereich und unzureichende Durchsetzung nationaler jugendschutzrechtlicher Vorgaben	137
§ 4. Inhalteanbieter auf Video-Sharing-Plattformen – Vielfalt durch Quantität	137
A. Demokratisierung der audiovisuellen Produktions- und Vertriebstechnik	138
I. Professionelle Aufnahmegerätqualität von Smartphones und Digitalkameras	138

II.	Digitale Videobearbeitung – Open-Source und zunehmende Fokussierung auf Verbraucher	139
III.	Ausbau der (mobilen) Datenübertragung	141
IV.	Fazit: Erfolg von <i>Prosumern</i> und Einzelunternehmern	141
B.	Professionelle Inhalteanbieter – Identifizierbar und wirtschaftlich abhängig	142
I.	Originäre Inhalteanbieter – Multiplurale Einkunftsquellen	143
II.	Werbetreibende – Vertragspartner der Video-Sharing-Plattform-Anbieter oder Inhalteanbieter	144
C.	Nicht professionelle Anbieter von <i>user generated content</i> – Anonym und ungebunden	145
D.	Der <i>long tail</i> – Kumulierte Potential für die Meinungsvielfalt und Aggregation der Risiken für minderjährige Rezipienten	146
I.	Wirkmechanismen auf Video-Sharing-Plattformen	148
II.	Weites, stufenloses Spektrum an Professionalität	148
III.	Zentrale Bedeutung für den Jugendschutz und die Meinungsvielfalt	149
1.	Der Verteilungsgraph als Indikator für die Professionalität der Inhalteanbieter	151
2.	Regulierung des <i>long tail</i> – Schmaler Grat zwischen <i>over-</i> und <i>underblocking</i>	152
IV.	Anforderung an die (Umsetzung der) AVMD-Ä-RL: Risikoorientierte Balance von Jugendschutz und Meinungsppluralismus	153
§ 5.	Der Anwendungsbereich des europäischen Jugendmedienschutzrechts – Abstufung nach Professionalität	153
A.	Spezifische Definition audiovisueller Mediendienste ohne Auffangtatbestand nach Art. 1 Abs. 1 a) i) AVMD-RL	154
I.	Technische Unterscheidung nach Linearität	154
1.	Fernsehprogramm oder audiovisueller Mediendienst auf Abruf	155
2.	Homogene jugendschutzrechtliche Vorgaben aufgrund der AVMD-Ä-RL	155
II.	Einschränkung auf professionelle Inhalteanbieter	156
1.	Mediendiensteanbieter durch Monetarisierung	156

2.	Dynamische Auslegung statt starrer Schwellenwerte	157
3.	Ausschluss aller nicht professionellen Inhalteanbieter	158
III.	Die funktionale Bestimmung des Hauptzwecks der Dienstleistung	159
1.	Die Abgrenzung eigenständiger Dienste durch den EuGH	160
2.	Die Umsetzung der Rechtsprechung in der AVMD-Ä-RL	161
3.	Videokanäle auf Video-Sharing-Plattformen als eigenständige Dienstleistungen	161
IV.	Massenmedien	162
1.	Formelle Anforderung: Unbestimmter Adressatenkreis	162
2.	Materielle Anforderungen durch AVMD-Ä-RL aufgehoben	163
V.	Der Sendungsbegriff als qualitative Mindestanforderung	163
1.	„ <i>Information, Unterhaltung oder Bildung</i> “ – Ausschluss kommerzieller Kommunikation	164
2.	Einzelbestandteil eines Sendeplans oder Katalogs	164
3.	Beschränkung auf Bewegtbilder professioneller Inhalteanbieter	165
a)	Formale Unterscheidung der Medienformate	165
b)	Fernsehähnlichkeit der AVMD-RL (2010) – Professionalität aus Sicht der Rezipienten als objektive Dritte	166
aa)	Fernsehbezug und Sichtweise der Rezipienten als Ursprung fehlender Dynamik	166
bb)	Regelungslücken auf Video-Sharing-Plattformen	167
c)	Ausweitung des Tatbestandes durch Art. 1 Abs. 1 b) AVMD-RL	168
aa)	Wortlaut und Gesetzgebungsverfahren – Keine qualitativen Anforderungen	169

bb) Systematik: Abgrenzung zum nutzergenerierten Video	169
α) Volumfängliche Aufgabe der Fernsehähnlichkeit	170
β) Professionalität des Inhalteanbieters als maßgebliches Kriterium	172
γ) Missachtung der Konvergenz	172
d) Unberechtigte Kritik an der Ausweitung des Tatbestandes	173
aa) Unzureichende Aussagekraft der Mindestreichweite	174
α) Qualität der Nutzerbeteiligung statt Quantität der Abrufe	175
β) Kollektives Gefahrenpotential des <i>long tail</i>	176
bb) Zumutbarkeit für Inhalteanbieter	176
α) Bewusste Spekulation auf weitreichende Verbreitung	177
β) Marktwirtschaftliche Voraussetzungen zur Monetarisierung	178
γ) Würdigung und Nutzung der Einbindung in die Infrastruktur von Video-Sharing-Plattformen	179
e) Zwischenergebnis: Notwendige Abschaffung der Fernsehähnlichkeit	180
B. Werbetreibende als Anbieter audiovisueller Mediendienste nach Art. 1 Abs. 1 a) ii) AVMD-RL	180
I. Formatübergreifende Werbung	181
II. Redaktionelle Inhalte und unmittelbare Verknüpfung als notwendige Voraussetzung	181
III. Widersprüchliche Folgen der Rechtsprechung des EuGH	182
C. Die redaktionelle Verantwortung von Mediendiensteanbietern auf Video-Sharing-Plattformen iSv. Art. 1 Abs. 1 d) AVMD-RL	183
D. Die mittelbare Erweiterung auf nutzergenerierte Inhalte durch Art. 1 Abs. 1 ba) AVMD-RL	184

E. Fazit: Erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereiches der AVMD-RL	184
I. Regelungslücken mangels Auffangtatbestand	185
II. Anerkennung der Rolle der Prosumenten	186
III. Förderung der Selbst- und Koregulierung statt künstlicher Beschränkung des Tatbestandes	186
§ 6. Der Anwendungsbereich des JMStV – Überschießende Umsetzung durch den Auffangtatbestand der Telemedien	188
A. Abgrenzung von Rundfunk und Telemedien trotz Auffangtatbestand	188
B. Restriktiver Anwendungsbereich des Rundfunks, § 2 Abs. 1 S. 1, 2 MStV	189
I. Angleichung des Begriffs der „Sendung“	190
II. Gleichlauf mit AVMD-RL hinsichtlich Linearität	190
III. Angleichung der Anforderung an den unbestimmten Adressatenkreis	191
IV. Anforderungen an den Sendeplan auf Video-Sharing-Plattformen	192
1. Vermutung der Regelmäßigkeit aus Sicht der Rezipienten	193
2. Vorhersehbarkeit und Zusammenhang der Sendungen	194
3. Restriktiv vermittelnder Anwendungsbereich, § 2 Abs. 2 Nr. 2 MStV	195
V. Materiell-formelle Anforderung der journalistisch-redaktionellen Gestaltung	197
1. Qualitative Anforderungen an Arbeitsweise und Inhalt	197
2. Dynamische Auslegung audiovisueller Gestaltungsmöglichkeiten	198
3. Breites Spektrum auf Video-Sharing-Plattformen	198
VI. Einschränkung der Zulassungspflicht für Inhalteanbieter zur Verhinderung unangemessener Belastungen, § 54 Abs. 1 S. 1 MStV	200
VII. Zwischenergebnis: Abgestufte Differenzierung zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen	202

C. Auffangtatbestand der Telemedien	202
I. Legaldefinition ex negativo	202
1. Telekommunikation: Übertragungsvorgang ohne inhaltlichen Bezug	204
2. Rundfunk: Enge formelle und materielle Anforderungen	204
II. Angemessenheit durch abgestufte Pflichten für Inhalteanbieter	205
1. Die Meinungsbildungsrelevanz und Professionalität als zentrale Kriterien	205
2. Differenzierung auf Tatbestandsebene zur Verhinderung von Regelungslücken	206
D. Rechtshoheit nach dem Sendestaatsprinzip – Versuch der Gewährleistung einer freien Binnenmarktes innerhalb der EU	207
I. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, Art. 2 ff. AVMD-RL	207
II. Der Ort der Niederlassung als maßgebliches Kriterium zur Ermittlung der Rechtshoheit	208
1. Die Bestimmung der Rechtshoheit eines Mitgliedstaates	209
a) Hauptverwaltung, Ort der redaktionellen Entscheidung und des Personals als sekundäre Kriterien	209
b) Rückständige Ausrichtung an „klassischen“ Mediendiensteanbietern	210
2. Regelungslücken für ausländische Mediendiensteanbieter und nicht professionelle Inhalteanbieter	211
a) Erfordernis einer baulichen Niederlassung	212
b) Gefahr von widersprüchlichen und ineffizienten Mehrfachkontrollen durch die Mitgliedstaaten	212
III. Zwischenergebnis: Schutz des Binnenmarktes durch die Einbindung der Video-Sharing-Plattform-Anbieter	213
E. Einschränkung des JMSV auf Anbieter mit Inlandsbezug	214

F. Fazit: Einbindung der Video-Sharing-Plattform-Anbieter zur Sicherstellung eines ausreichenden Anwendungsbereiches	215
§ 7. Jugendschutzrechtliche Vorgaben von Art. 6a AVMD-RL – Großer Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten	216
A. Ungleichbehandlung linearer und nicht-linearer Mediendienste nach der AVMD-RL (2010)	217
B. Unzureichende Rechtfertigung der Ungleichbehandlung	218
C. Harmonisierung des Schutzniveaus für audiovisuelle Mediendienste durch Art. 6a AVMD-RL	219
D. Vertragliche Pflichten nicht professioneller Inhalteanbieter nach Art. 28b Abs. 1 a), Abs. 3 Unterabs. 3 a) AVMD-RL	219
I. Vorrang wirtschaftlicher Interessen in den Nutzungsbedingungen	220
II. Konsequenzen der vertraglichen Anwendung von Art. 6a AVMD-Ä-RL	221
1. Zentralisierte Kontrolle der Video-Sharing-Plattform-Anbieter	222
2. Keine Pflichten für nicht professionelle Inhalteanbieter außerhalb von Video-Sharing-Plattformen	222
3. Keine unmittelbaren staatlichen Maßnahmen gegen nicht professionelle Inhalteanbieter auf Video-Sharing-Plattformen	223
§ 8. Handlungspflichten der Inhalteanbieter nach dem JMStV – Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Altersgruppen	223
A. Die Differenzierung allgemein unzulässiger und entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte nach §§ 4, 5 JMStV	224
I. Absolut unzulässige Angebote, § 4 Abs. 1 JMStV	224
1. Rückgriff auf das Strafrecht und Jugendschutzgesetz	225
2. Mangelhafte Verknüpfung der Bundes- und Landesregelungen	226
II. Beschränkt zulässige Angebote, § 4 Abs. 2 JMStV	227
1. Restriktive Anforderung der zweistufigen Altersverifikation	228

2.	Berücksichtigung der Umgehungsmöglichkeit	230
a)	Kritik an Geeignetheit von Maßnahmen, die sich auf inländische Anbieter beschränken	230
b)	Weitreichende Auslegung der Geeignetheit durch das BVerfG	231
c)	Verhältnismäßigkeit trotz Ausweichmöglichkeiten	232
aa)	Ungleichbehandlung inländischer Inhalteanbieter	232
bb)	Beurteilung nach dem Territorialitätsprinzip	233
cc)	Berücksichtigung des technischen Jugendmedienschutzes	233
III.	Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote, § 5 Abs. 1, 2 JMSStV	235
1.	Inhaltlicher Gleichlauf mit Trägermedien	235
2.	Altersbedingte Zugangsbeschränkungen für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, § 5 Abs. 3–5 JMSStV	236
a)	Technische Mittel zur Zugangsbeschränkung, § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 JMSStV	237
b)	Temporäre Zugangsbeschränkung, § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 JMSStV	238
c)	Trennung entwicklungsbeeinträchtigender Angebote, § 5 Abs. 5 JMSStV	239
3.	Kennzeichnung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte, §§ 5c Abs. 2, 12 JMSStV	240
B.	Defizite aufgrund der infrastrukturellen Abhängigkeit der Inhalteanbieter auf Video-Sharing-Plattform-Diensten	241
I.	Unzureichende Differenzierung und Verifikation	241
II.	Negative Auswirkungen auf die Monetarisierung und Verbreitung	242
III.	Fazit: Vorgaben für Video-Sharing-Plattform-Anbieter zur Vermeidung widersprüchlicher und anderweitig unzumutbarer Auswirkungen für Inhalteanbieter	242

§ 9. Unzureichende Durchsetzbarkeit nationaler Vorgaben gegenüber Inhalteanbietern auf grenzüberschreitenden Video-Sharing-Plattformen	243
A. Föderale Aufsicht der Landesmedienanstalten	243
I. Einheitliche Zuständigkeit für Rundfunk und Telemedien	244
II. Keine konvergente Zuständigkeit für Aufsicht über Inhalteanbieter und Video-Sharing-Plattform-Anbieter	244
1. Berücksichtigung der Hostinganbieter nach alter Rechtslage	244
2. Windhundprinzip statt Bündelung der Kompetenzen	245
B. Maßnahmen zur Durchsetzung	245
I. Unzureichende Abschreckungswirkung der negativen Generalprävention	246
II. Vollzug der jugendschutzrechtlichen Vorgaben	246
1. Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen	247
2. Vorrang freiwilliger Selbstkontrolle	248
a) Schnelle Anpassungsfähigkeit und Nutzung von Fachkenntnissen	248
b) Fehlende Einbindung der Video-Sharing-Plattform-Anbieter	249
3. Faktische Defizite der Instrumente traditioneller Medienaufsicht gegenüber Inhalteanbietern auf Video-Sharing-Plattformen	250
a) Identifikation der Inhalteanbieter	250
aa) Professionelle Inhalteanbieter – Identifikation aufgrund wirtschaftlicher Interessen	250
bb) Nicht professionelle Inhalteanbieter – Keine verlässliche Identifikation möglich	251
b) Durchsetzung der Maßnahmen gegenüber den Inhalteanbietern	252
aa) Erheblicher Aufwand und Umgehungsmöglichkeit für Inhalteanbieter mit Sitz im Ausland	252
bb) Quantität und Schnelllebigkeit der Inhalte	254

4. Vor- und Nachteile der zentralen Struktur von Video-Sharing-Plattformen	255
a) Infrastrukturelles Risikomanagement	256
b) Aufmerksamkeit als oberste Maxime	256
aa) Menschenwürde im <i>Reality TV</i>	257
bb) Vorrang wirtschaftlicher Interessen auf Video-Sharing-Plattformen	258
C. Fazit: Regulierte Selbstregulierung unter Einbindung der Video-Sharing-Plattform-Anbieter als notwendiger Bestandteil einer effektiven Rechtsdurchsetzung	259
 Kapitel 3. Video-Sharing-Plattform-Dienste: Haftungsprivilegierte Intermediäre	 261
§ 10. Video-Sharing-Plattform-Anbieter als Vermittler iSv.	
Art. 12 ff. ECRL, Art. 3 ff. DSA	262
A. Dienste der Informationsgesellschaft, Art. 2 a) ECRL iVm. Art. 1 Nr. 2 RL 98/48/EG	263
I. Video-Sharing als Elektronische Dienstleistung im Fernabsatz	264
1. Videostreaming als Oberbegriff	264
2. Abgrenzung nach redaktioneller Verantwortung, Art. 1 Abs. 1 c) AVMD-RL	265
II. Individueller Abruf der Dienstleistung	266
1. Dienstleistung der Video-Sharing-Plattform-Anbieter gegenüber den Inhalteanbietern als maßgebliche Leistung	267
2. Plattform auf dem mehrseitigen Markt der Inhalteanbieter, Rezipienten und Werbetreibenden	267
3. Eigenständiger, inkohärenter Plattformbegriff auf unionsrechtlicher Ebene	268
III. In der Regel gegen Entgelt	269
1. Entgelt iSv. Art. 2 a) ECRL – Zahlungen und geldwerte Vorteile	269
a) Weite Auslegung	270
b) Funktionale Auslegung	271
aa) Entgelt im formellen Sinn einer Geldleistung	271

bb)	Einräumung kommerzieller Nutzungsrechte an audiovisuellen Inhalten als wirtschaftliche Gegenleistung der Inhalteanbieter	272
cc)	Aufmerksamkeit und personenbezogene Daten der Rezipienten	272
	α) Der wirtschaftliche Wert der Aufmerksamkeit	272
	(1) Vermeidung der Beeinträchtigung des Seherlebnisses	273
	(2) Die Abhängigkeit des wirtschaftlichen Werts von der Qualität der audiovisuellen Inhalte und der persönlichen Merkmale der Rezipienten	274
	β) Der wirtschaftliche Wert personenbezogener Daten	275
	(1) Der wirtschaftliche Wert der Einwilligung	275
	(2) Erhebungsformen der personenbezogenen Daten	276
2.	Die Netzwerkeffekte – Besonderheiten der Plattformökonomie	277
3.	Negative Folgen der Netzwerkeffekte	279
	a) Antipluralistische Konzentrationseffekte	280
	b) Berücksichtigung im Rahmen des Jugendschutzes	281
4.	Weitreichende Gestaltungsspielräume in der Preispolitik	281
5.	Die Bereitschaft zur entgeltlichen Nutzung als Indikator für die Wirksamkeit jugendschutzrechtlicher Maßnahmen	282
IV.	Zwischenergebnis: Extensive Auslegung der Dienste der Informationsgesellschaft	283
B.	Caching iSv. Art. 13 ECRL, Art. 5 DSA, § 9 TMG – Vorübergehende Speicherung auf Video-Sharing-Plattformen nur im Ausnahmefall	284

C. <i>Hosting</i> , Art. 14 ECRL, Art. 6 DSA, § 10 TMG – Dauerhafte Speicherung der Inhalte auf Video-Sharing-Plattformen als Regelfall	285
I. Information in Form von audiovisuellen Medien jeglichen Sinngehalts	285
II. Einschränkung der Privilegierung auf unbekannte Inhalte der Nutzer	287
1. Ausschluss aufgrund Kontrolle und Kenntnis über fremde Inhalte nach dem EuGH: <i>Google France</i> und <i>L'Oréal/ebay</i>	288
a) Kein pauschaler Ausschluss aufgrund automatisierter Verarbeitung	288
b) Privilegierung auch bei infrastrukturell bedingter Verarbeitung	289
2. Abgrenzung von Anwendbarkeit und Tatbestand von Art. 14 ECRL	290
§ 11. Die Haftungsprivilegierung nach Art. 14 f. ECRL, Art. 6, 8 DSA, §§ 7, 10 TMG	291
A. Die Beschränkung der Kontrollpflicht auf konkrete Rechtsverletzungen – Art. 14 Richtlinie 2000/31/EG, Art. 6 DSA, § 10 TMG	292
I. Kenntnis durch Beschwerden der Nutzer, Art. 14 Abs. 1 ECRL, Art. 6 Abs. 1 DSA, § 10 TMG	293
1. Nutzungsbedingungen als Bezugspunkt für Beschwerdeverfahren	293
2. Spezielle Vorgaben für das Beschwerdeverfahren auf Video-Sharing-Plattformen	295
II. Gefahr des <i>overblocking</i> aufgrund unverzüglicher Maßnahmen bei Kenntnisnahme, Art. 14 Abs. 1 b) ECRL, § 10 S. 1 Nr. 2 TMG	296
III. Zulässigkeit von staatlichen Anordnungen, Art. 14 Abs. 3 ECRL, Art. 6 Abs. 4 DSA, Art. § 10 S. 2 TMG	297
B. Keine Pflicht zur anlasslosen Überwachung, Art. 15 Richtlinie 2000/31/EG, § 7 Abs. 2 TMG	298

Kapitel 4. Jugendschutz auf Video-Sharing-Plattformen: Ausreichende Flankierung des Haftungsprivilegs durch Verkehrssicherungs- und Infrastrukturpflichten?	299
§ 12. Die Abgrenzung von audiovisuellen Mediendiensten, Art. 1 Abs. 1 a) AVMD-RL und Video-Sharing-Plattform- Diensten, Art. 1 Abs. 1 aa) AVMD-RL	299
A. Abgrenzung fremder und eigener Informationen – Kriterien zur Bemessung der Einflussnahme	301
I. Die kommerzielle Verwertung der Inhalte erlaubt keine Rückschlüsse auf die inhaltliche Kontrolle	301
II. Beschränkung der Nutzungsrechte auf das erforderliche Maß	303
III. Optische Gestaltung lässt Inhalteanbieter erkennen	304
IV. Der fließende Übergang von Organisation zur redaktionellen Verantwortung	305
1. Kategorisierung und automatisierte Empfehlungen als Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg eines Hostingdienstes	305
2. Begründung redaktioneller Verantwortung iSv. Art. 1 Abs. 1 c) AVMD-RL	306
a) Volle Verantwortung für eigene und eigens ausgewählte Inhalte	307
b) Zu eigen machen durch inhaltliche Würdigung	308
c) Weisungsbefugnis gegenüber Inhalteanbietern, Art. 14 Abs. 2 ECRL, Art. 6 Abs. 2 DSA, § 10 S. 2 TMG	309
aa) Die Notwendigkeit inhaltlicher Vorgaben in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen	310
bb) Keine Weisungsbefugnis trotz Abhängigkeit	310
d) Zulässigkeit proaktiver manueller Überprüfungen	311
e) Informationsdefizit der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der redaktionellen Verantwortung, die durch inhaltliche Überprüfung entsteht	313

3. Automatisierte Empfehlungen zur Optimierung des wirtschaftlichen Erfolgs	314
a) Analyse des Nutzungsverhaltens	314
b) Abgrenzung der Metadaten vom konkreten Inhalt	315
c) Keine Begründung redaktioneller Verantwortung durch den Einsatz automatisierter inhaltlicher Analysen	315
4. Die redaktionelle Verantwortung als systematisches Bindeglied zwischen dem Haftungsprivileg der ECRL und den Kategorien der AVMD-RL	316
B. Die neue Kategorie der Video-Sharing-Plattform-Dienste iSv. Art. 1 Abs. 1 aa) AVMD-RL	317
I. Keine Einordnung in die bestehende Systematik	318
1. Bestimmung des Hauptzwecks bei sozialen Netzwerken	319
2. Ausschluss von individueller Kommunikation	320
3. Bereitstellung von Sendungen und nutzergenerierten Videos	321
4. Organisation durch Video-Sharing-Plattform-Anbieter	322
II. Fazit: Der streng formale Anwendungsbereich der AVMD-RL	323
C. Video-Sharing-(Plattform)-Dienste als Telemedien iSd. JMSStV	324
1. Anbieter von Telemedien, § 3 Nr. 2 JMSStV	324
a) Weite Auslegung des Anbieterbegriffs	324
b) Unsachgemäße Einschränkung des subjektiven Tatbestandes jugendschutzrechtlicher Vorgaben durch die Literatur	325
c) Unionsrechtskonforme Auslegung, Art. 15 ECRL, Art. 8 DSA, § 7 Abs. 2 TMG	327
aa) Konzeption der Telemedien als Auffangtatbestand	327
bb) Einflussnahmemöglichkeit der <i>Hostinganbieter</i> aufgrund der Abhängigkeit der Inhalteanbieter	327

cc) Keine planwidrige Regelungslücke und vergleichbare Interessenlage	328
dd) Zutreffende Einschränkung der Rechtsfolgen durch die Landesmedienanstalten und Gerichte	329
ee) Einschränkung der Rechtsfolgen als Folge der unionsrechtskonformen Auslegung	331
2. Klarstellung durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland	332
D. Ergebnis: Proportionalität der Einflussnahme von Video-Sharing-Plattform-Anbietern und der Zumutbarkeit von Verkehrssicherungspflichten	332
§ 13. Abgrenzung unzulässiger, allgemeiner Untersuchungspflichten von weitreichenden Unterlassungspflichten in Folge konkreter Rechtsverletzungen, Art. 14 Abs. 3 ECRL, Art. 6 Abs. 4 DSA, § 7 Abs. 3 TMG	333
A. Hoheitliche Maßnahmen der Landesmedienanstalten ermöglichen Rückgriff auf Video-Sharing-Plattform-Anbieter, § 20 Abs. 1 JMSV	334
I. Subsidiarität des Rückgriffs auf Video-Sharing-Plattform-Anbieter	334
II. Keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage zur Anordnung von infrastrukturellen Verkehrssicherungspflichten	335
III. Fazit: Quantität der Inhalte als unüberwindbares Hindernis für eine effektive Aufsicht	337
B. Privatrechtliche Durchsetzung jugendschutzrechtlicher Vorgaben	337
I. Die Einbindung der Inhalteanbieter und Rezipienten als notwendiger Schritt zur Kontrolle von Hostinganbietern	337
II. Unzureichende jugendschutzrechtliche Verpflichtungen für Inhalteanbieter in den AGB der Video-Sharing-Plattform-Anbieter	338
1. Beschränkung der Kontrollen der Video-Sharing-Plattform-Anbieter auf die AGB	339

2. Ausrichtung der AGB an rein wirtschaftlichen Interessen	340
3. Notwendige Einschränkung der Gestaltungsspielräume	341
a) Unzureichende Bestimmtheit der Vorgaben für Inhalteanbieter	342
b) Die intransparente Einstufung von Inhalten und deren unverhältnismäßige Auswirkungen	342
aa) Unzulässige Generalklauseln in den AGB	343
bb) Unangemessene und intransparente Folgen für professionelle Inhalteanbieter	345
4. Fazit: Notwendigkeit plattformspezifischer gesetzlicher Vorgaben	346
III. Deliktische Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche der Rezipienten gegen Video-Sharing-Plattform-Anbieter	346
1. Der Verstoß gegen Schutzgesetze, § 823 Abs. 2 BGB	346
2. Der allgemeine Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB analog	347
a) Die Grundsätze der Störerhaftung	349
b) Die Reichweite der Störerhaftung	351
aa) Umfang der Prüfpflichten als maßgebliches Kriterium	351
α) BGH: Jugendgefährdende Medien bei eBay – Wettbewerbsverstoß bei Unterlassung zumutbarer Verkehrssicherungspflichten	351
(1) Proportionalität zwischen Risiko und Verkehrssicherungspflichten	353
(2) Die Pflicht zur Löschung gleichartiger Inhalte trotz Begrenzung der Verkehrssicherungspflichten durch § 7 Abs. 2 TMG	354

(a) Weite Auslegung gleichartiger Inhalte zur effektiven Rechtsdurchsetzung	354
(b) Berücksichtigung der Meinungsbildungsrelevanz	355
(c) Kein Verstoß gegen § 7 Abs. 2 TMG	356
(3) Zulässige Verpflichtung zur automatisierten, formellen Prüfung	356
β) Hanseatiches OLG Hamburg: <i>Gema/YouTube</i> – Weitreichende Prüfungspflichten unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten	357
(1) Abwägung betroffener Interessen	358
(2) Keine Allgemeine Prüfungspflicht	359
(3) Prüfungspflichten als Spiegelbild der wirtschaftlich motivierten, automatisierten Verarbeitung fremder Inhalte	359
bb) Fazit: Umfangreiche Überwachungspflichten hinsichtlich konkreter Inhalte	360
c) Bestätigung und Ausdehnung der Reichweite durch den EuGH	361
aa) <i>Glawischnig-Piesczek/Facebook</i> – Beseitigung sinngleicher Hasspostings	362
α) Konkretisierung sinngleicher Inhalte	363
β) Abwägung unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten	365
bb) <i>Youtube</i> und <i>uploaded</i> – Berücksichtigung des Geschäftsmodells	366
α) Vorlageverfahren gegen verschiedene Hostinganbieter beim BGH	366
(1) <i>Youtube</i> – Konzertmittschnitte auf Video-Sharing-Plattform	366
(2) <i>uploaded</i> – Fachbücher in Linkssammlungen Dritter	367

	(3) Unterschiedliche Ausrichtung der Dienste	368
β)	Berücksichtigung der Geschäftsmodelle und Abkehr von der reinen Störerhaftung durch den EuGH	368
	(1) Öffentliche Wiedergabe iSv. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL bei konkret bekannten oder abstrakt gebilligten Rechtsverstößen	369
	(2) Erst-recht-Schluss für die Auslegung von Art. 14 Abs. 1 ECRL	370
	(3) Nationaler Spielraum bei der Umsetzung gerichtlicher Rechtsbehelfe	370
γ)	Folgeentscheidungen des BGH - Aufgabe der Störerhaftung und Erforderlichkeit pro-aktiver Schutzmaßnahmen	371
cc)	Einschränkung von Art. 14 Abs. 1 ECRL bei gefahrgeneigter Tätigkeit	372
	α) Übertragung auf das Jugendschutzrecht	372
	β) Risikoorientierte Auslegung von Art. 14 Abs. 1 ECRL	372
	γ) Notwendigkeit verfahrensrechtlicher Absicherung	373
IV.	Die Reichweite der Haftung aus Rechtsverletzung als Vorbild für allgemeine leistungsabhängige Verkehrssicherungspflichten	373
	1. Erhebliche Einschränkung auf sinngleiche Inhalte iSd. Jugendschutzrechts	374
	a) Formaler Abgleich mit automatisierten Mitteln zumutbar	374
	b) Fehlende Berücksichtigung des Kontexts	375
	c) Aufwändige Ermittlung der Sinngleichheit bearbeiteter Videos	376

2. Die Einflussnahme der Video-Sharing-Plattform-Anbieter als Gradmesser für die Zumutbarkeit von Verkehrssicherungspflichten	377
a) Berücksichtigung des Standes der Technik unter Vermeidung von Marktzutrittsschranken	377
b) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als maßgebliches Kriterium im Einzelfall	378
C. Fazit: Erforderlichkeit allgemeiner und zumutbarer Verkehrssicherungspflichten unter Berücksichtigung aller beteiligten Interessen	379
I. Zumutbarkeit formeller, automatisierter Verkehrssicherungspflichten	380
II. Konkretisierung durch gesetzliche Vorgaben erforderlich	380
§ 14. Infrastrukturelle, anlasslose Verkehrssicherungspflichten für Video-Sharing-Plattform-Anbieter, Art. 28b AVMD-RL	381
A. Die Systematik von Art. 28b AVMD-RL: Regelbeispiele angemessener Maßnahmen zur Vereinbarkeit von formaler Absicherung und Technologieoffenheit	381
I. Plattformspezifische, multilaterale Interessenabwägung zur Beurteilung der Angemessenheit, Art. 28b Abs. 3 Unterabs. 1 AVMD-Ä-RL	382
II. Maßnahmenkatalog, Art. 28b Abs. 3 Unterabs. 3 AVMD-RL	383
1. Zulässigkeit aller ungeschriebenen, aber zweckmäßigen Maßnahmen, Art. 28b Abs. 3 Unterabs. 3 S. 1 AVMD-RL	383
2. Feststellung der Angemessenheit durch Abwägung der betroffenen Einzelinteressen, Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 1, 2 AVMD-RL	385
a) Gefahr für schutzwürdige Interessen der Inhalteanbieter, Rezipienten und den Meinungpluralismus	386
b) Verhinderung von unzumutbaren Belastungen und von Marktzutrittsschranken für Video-Sharing-Plattform-Anbieter	386

III.	Regulierte Selbstregulierung als zentrales Instrument in der Umsetzung, Art. 28b Abs. 4, 9, 10 AVMD-RL	387
1.	Abgrenzung von Koregulierung und Selbstregulierung anhand des Ausmaßes staatlicher Beteiligung	388
2.	Die Notwendigkeit regulierter Selbstregulierung der Video-Sharing-Plattform-Anbieter	389
a)	Einbindung der Video-Sharing-Plattform-Anbieter in den Jugendmedienschutz	389
b)	Die Erforderlichkeit eines hoheitlichen Rahmens aufgrund des Vorranges wirtschaftlicher Interessen	390
3.	Mehrstufige regulierte Selbstregulierung	391
4.	Nationale und supranationale Koregulierung auf Video-Sharing-Plattformen	392
a)	Plattformspezifische Koregulierung auf mehreren Ebenen	393
b)	Keine ausreichende Verbindlichkeit supranationaler Standards	393
IV.	Fragmentierung auf nationaler Ebene: Inhalts- und anbieterspezifische Umsetzung durch das NetzDG, das JuSchG, das TMG und den JMStV	394
1.	NetzDG – <i>Lex specialis</i> für strafrechtlich relevante Inhalte in sozialen Netzwerken	395
a)	Allgemeine Vorgaben für Anbieter sozialer Netzwerke und Video-Sharing-Plattform-Dienste im Speziellen	395
b)	Gesetzespezifische Definition rechtswidriger Inhalte	397
2.	§§ 5a, 5b JMStV iVm. § 10a TMG – Jugendschutzrechtliche Vorgaben für Anbieter von Video-Sharing-Diensten	398
3.	§ 24a JuSchG – Jugendschutzrechtliche Vorsorgemaßnahmen professioneller Vermittler	399
4.	Rechtsunsicherheit wegen in Teilen streitiger Gesetzeskonkurrenz	400

V.	Zwischenergebnis: Individueller Prüfungsmaßstab der Katalogmaßnahmen ohne notwendigen Maßstab für Gesamtschau	402
B.	Jugendschutzrechtliche Verpflichtungen als zwingender Bestandteil Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Art. 28b Abs. 3 Unterabs. 3 S.1 a) AVMD-RL	402
I.	Berücksichtigung der mittelbaren Grundrechtswirkung	403
II.	Unzureichende Durchsetzung der mittelbaren Grundrechtswirkung auf zivilrechtlichem Weg	404
C.	Die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb von Systemen zur Altersverifikation als zentrale Bestimmung, Art. 28b Abs. 3 Unterabs. 3 S.1 f) AVMD-Ä-RL, § 5a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JMSV, § 24a Abs. 2 Nr. 4 JuSchG	404
I.	Die Komplexität der Feststellung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte	405
1.	Volumängliche Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung	406
a)	Beeinträchtigung der körperlichen Entwicklung durch Anleitungen zu selbstschädigenden Verhaltensweisen	407
aa)	Selbstschädigung zur „Optimierung“ der persönlichen Erscheinung	408
bb)	Unmittelbare Aufforderungen zur Selbstschädigung	408
b)	Staatlich neutraler Schutz der sittlichen Entwicklung	410
c)	Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung durch die Rezeption der Inhalte oder ungesunde Sehgewohnheiten	411
aa)	Fehlender Nachweis der Kausalität zwischen der Rezeption bestimmter Inhalte und der Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung	411
bb)	Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers – Berechtigung und Verpflichtung zur Überwindung fehlender Fachkenntnis	412

cc) Infrastrukturelle Gefahr der Abhangigkeit von Video-Sharing-Plattform-Diensten	413
2. Bestimmende Faktoren fur die potenzielle Wirkung audiovisueller Inhalte	415
a) Inhalt und Gestaltung als mageblicher Faktor	415
b) Verstarkung oder Relativierung der Wirkung durch den entsprechenden Kontext	417
aa) Bestimmung durch die Wahrnehmung der Rezipienten	417
a) Formatubergreifender Kontext aufgrund der auf Video-Sharing-Plattformen institutionalisierten Konvergenz	417
b) Bercksichtigung der Sehgewohnheiten	419
bb) Mogliche Auswirkungen der Kontextualisierung	421
a) Verstarkung der Entwicklungsbeeintrtigung	422
b) Forderung der kognitiven Verarbeitung	423
II. Individuelle Gefahrdungsbeurteilung statt abstrakter Altersklassen?	424
1. Die Alternative datengestutzter Personlichkeitsprofile	426
a) Signifikanter Zusammenhang zwischen Nutzungsverhalten und Personlichkeitsmerkmalen	426
b) (Bisher) Keine Ermittlung vollstndiger Personlichkeitsprofile	428
c) Personalisierung auf Video-Sharing-Plattformen durch den direkten Vergleich der Rezipienten und Inhalte	429
d) Hohes kommerzielles Potential psychologischer Personlichkeitsprofile	431
e) Entwicklung psychologischer Personlichkeitsprofile auf Video-Sharing-Plattformen mit Hilfe maschinellen Lernens	432

2. Der Schutz personenbezogener Daten (Minderjähriger) durch die DS-GVO und das Zweckänderungsverbot aus Art. 28b Abs. 3 Unterabs. 4 AVMD-RL	433
a) Die besondere Schutzwürdigkeit von psychologischen Persönlichkeitsprofilen minderjähriger Rezipienten	433
aa) Psychologische Persönlichkeitsprofile als Gesundheitsdaten iSv. Art. 9 Abs. 1 DS- GVO	434
α) Gesundheitsbezug nur bei Abstraktion der Verhaltensweisen zu psychologischen Persönlichkeitsmerkmalen	435
β) Gesteigerte Anforderungen an die Einwilligung in die Verarbeitung von Gesundheitsdaten nach Art. 9 Abs. 2 DS-GVO	436
bb) Anforderungen an die Einwilligung minderjähriger Rezipienten, Art. 8 DS- GVO	437
cc) Gesetzliche Erlaubnistaatbestände, Art. 9 Abs. 2 g), i) DS-GVO	438
α) Jugendmedienschutz als erhebliches öffentlichtes Interesse und Grund der öffentlichen Gesundheit	438
β) Unverhältnismäßigkeit psychologischer Persönlichkeitsprofile ohne ausdrückliche Einwilligung	439
b) Allgemeine Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten minderjähriger Rezipienten	441
aa) Einwilligung in die kommerzielle Nutzung personenbezogener Daten, Art. 6 Abs. 1 S. 1 a) DS-GVO	441

bb) Gesetzlicher Erlaubnistarbestand zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DS-GVO	442
α) Die Einteilung in Altersklassen zur praktikablen Identifizierung betroffener Risikogruppen	442
β) Zulässigkeit der Altersgrenzen aufgrund der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers	443
γ) Gesetzgeberischer Auftrag aufgrund des Informationsdefizits	444
δ) Datenzugang für Forscher, Art. 40 Abs. 4 DSA, § 5a NetzDG	444
ε) Zwischenergebnis: Gesetzliche Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten für altersbedingte Zugangsbeschränkungen	445
c) Die jugendschutzrechtliche Zweckbindung für Mediendienste, Art. 28b Abs. 3 Unterabs. 4 AVMD-RL, § 20 TTDG	446
aa) Eingeschränkter Schutzbereich	446
bb) Absolutes Weiterverarbeitungsverbot statt nur Zweckänderungsverbot	447
α) Weiterverarbeitungsverbot bei personenbezogenen Daten mit alleinigem Zweck des Jugendmedienschutzes	447
β) Einwilligung in mehrere Zwecke der Verarbeitung	448
γ) Differenzierung nach dem Ursprung der personenbezogenen Daten	450
d) Datensparsamer Jugendschutz durch „künstliche Intelligenz“	451
aa) Personenbezug der biometrischen Merkmale	452

bb) Auswirkungen auf die Abwägung zwischen Jugendmedien- und Datenschutz	452
III. Das Potential des Zusammenspiels allgemeiner und altersbedingter Zugangsbeschränkungen	454
1. Die hohe Praktikabilität der Sendezeitbegrenzung, Art. 6a Abs. 1 S. 2 AVMD-RL	454
a) Notwendige Pauschalisierung durch Altersklassen	455
b) Zutreffende Bestimmung der Sendezeiten durch empirische Erhebungen und Koregulierung	455
c) Förderung der Kontrolle durch die Erziehungsberechtigten	456
2. Anpassung an die technischen Möglichkeiten und Wechselwirkungen auf Video-Sharing-Plattformen	457
a) Risikominimierung trotz Umgehungsmöglichkeit	458
b) Informationstechnische Dynamisierung der Sendezeitgrenzen unter Einbindung der Video-Sharing-Plattform-Anbieter	459
c) Berücksichtigung der Informations- und Meinungsfreiheit mittels relativer Sendezeitbegrenzung	459
IV. Zwischenergebnis: Einsatz klassischer Instrumente des Jugendmedienschutzes unter Berücksichtigung der informationstechnischen Besonderheiten und Vorteile von Video-Sharing-Plattform-Diensten	461
D. Verfahren zur jugendschutzrechtlichen Klassifizierung von Inhalten auf Video-Sharing-Plattformen	462
I. Übernahme der Klassifizierung bereits bewerteter Inhalte, § 5 Abs. 2 JMStV	463
1. Zumutbarkeit des automatisierten Abgleichs gleicher Inhalte, § 5 Abs. 2 S. 1 JMStV	463
2. Unzumutbarkeit der Ermittlung „im Wesentlichen gleicher Inhalte“, § 5 Abs. 2 S. 2 JMStV	466
a) Geteilte Gesetzgebungskompetenz für Altersfreigaben von Videospielen in Deutschland	467

b) <i>Let's Plays</i> und Videospiele – im Wesentlichen inhaltsgleich?	469
aa) Ermittlung inhaltlich prägender Elemente	470
bb) Kontextualisierung durch zusätzliche Gestaltungselemente	470
cc) Die Erforderlichkeit einer eigenständigen inhaltlichen Prüfung aufgrund der Passivität der Rezipienten und der Person des <i>Players</i>	471
3. Nutzung des formellen Abgleichs ohne inhaltliche Kontrolle zur Erzeugung eines automatisierten, widerleglichen Präjudizes	473
4. Zwischenergebnis: Potential des automatisierten Abgleichs trotz zahlreicher, individuell erforderlicher Bewertungen	473
II. Einbindung der Inhalteanbieter und Rezipienten in die Klassifizierung, Art. 28b Abs. 3 Unterabs. 3 g) AVMD-RL, § 5a Abs. 2 S. 2 JMStV, § 24a Abs. 2 Nr. 3 JuSchG	475
1. Video-Sharing-Plattform-Nutzer als Oberbegriff für Inhalteanbieter und Rezipienten	476
a) Extensive Auslegung der unionsrechtlichen Bestimmung	476
b) Beschränkte Verpflichtung zur Einbindung der Inhalteanbieter nach § 5a Abs. 2 S. 2 JMStV	477
c) Beschränkte, widersprüchliche Umsetzung in § 24a Abs. 2 Nr. 3 JuSchG	478
2. Inhaltliche Bewertung ohne rechtliche Klassifizierung zur Qualitätssicherung	479
a) Verpflichtende assistierte Selbstregulierung für Inhalteanbieter auf Video-Sharing-Plattformen	480
aa) Professionalität als bestimmender Faktor	480
α) Präjudiz einer Entwicklungsbeeinträchtigung bei fehlender Identifikation des Inhalteanbieters	481

β) Identifikationspflicht der Inhalteanbieter bei Video-Sharing-Plattformen mit Fokus auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte	481
γ) Fehlende Fachkenntnis professioneller Inhalteanbieter	482
bb) Altersklassifizierung mittels automatisierter Fragebögen	483
α) JMStV 2011 und ICRA – Frühe Beispiele jugendschutzrechtlicher Fragebögen	484
β) Altersklassifizierung.de – Automatisierter Online-Fragebogen für Internetseiten	485
γ) IARC – Videospiele als Vorbild	485
δ) Kijkwijzer – Algorithmus zur Selbstklassifizierung auf Video-Sharing-Plattformen	487
ε) COPPA – Etablierte Selbstauskunft der Inhalteanbieter auf der Video-Sharing-Plattform YouTube	488
cc) Zwischenergebnis: Assistierte Selbstregulierung der Inhalteanbieter als angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Inhalteanbieter, Rezipienten und Video-Sharing-Plattform-Anbieter	488
α) Hoheitliche Kontrolle der Infrastruktur statt aufsichtsrechtlicher Prüfungen der Einzelfälle	489
β) Verhinderung der Benachteiligung rechtmäßig agierender Inhalteanbieter	490
γ) Einbindung der Intermediäre in das etablierte Konzept der regulierten Selbstregulierung der Inhalteanbieter	490

b) Drittklassifizierung – Verifizierung der Selbstklassifizierung durch das Kollektiv der Rezipienten und anderer Nutzergruppen	491
aa) Berücksichtigung des Haftungsprivilegs nach dem Maßstab der Störerhaftung	491
α) Unzureichende Medienkompetenz der Rezipienten	492
β) Automatisierte Fragebögen für Rezipienten	493
bb) Ermittlung einer kollektiven Altersklassifizierung unter Anpassung der Grundsätze von Gremienentscheidungen	494
α) Objektive Erkenntnisse auf Grundlage subjektiver Wahrnehmungen	495
(1) Vergleichbarkeit mit der Online-Enzyklopädie <i>Wikipedia</i>	496
(2) Objektivität durch Diversität	497
β) Ermittlung von Altersklassifizierung durch Rezipienten im Wege des gewichteten <i>Crowdsourcings</i>	498
(1) Vor- und Nachteile eines dynamischen Umlaufverfahrens	498
(2) Einsatz von KI zur Mustererkennung und Qualitätssicherung	500
(3) Gewichtung sachlicher, personen- und verhaltensspezifischer Metadaten	501
(4) Jugendschutzrechtliche Verwertung der Persönlichkeitsprofile und beobachteten Verhaltensweisen beteiligter Rezipienten	503
(5) Zwischenergebnis: Spiegelbildliche Verkehrssicherungspflichten bei kommerzieller Verarbeitung personenbezogener Daten	505

cc) Sicherstellung einer ausreichenden Beteiligung der Rezipienten	506
α) Intrinsiche Motivation der Rezipienten, anderer Inhalteanbieter und Werbetreibenden, sich am Jugendschutz zu beteiligen	506
(1) Eigene Interessen konkurrierender Inhalteanbieter und Werbetreibender	507
(2) Unzureichende Eigenmotivation und Qualifikation der minderjährigen Rezipienten und Erziehungsberechtigten	508
(3) Notwendigkeit altruistischer Motive allgemeiner Rezipienten	508
(4) Das aktive Selbstverständnis der Rezipienten auf Video-Sharing-Plattformen	510
β) Faktoren der extrinsischen Motivation	513
(1) Zielgerichtete Aufforderung geeigneter Rezipienten	513
(2) Natürliche Einbindung in die Bedienoberfläche	515
(3) Positive Narrative	519
(4) Automatisierte Gewichtung	521
γ) Personen- und verhaltensbedingte Vermutung für Videos ohne ausreichende Beteiligung der Rezipienten	521
3. Fazit: Automatisierte Fragebögen als Mittel zur Fortentwicklung regulierter Selbstregulierung	522
E. Einrichtung transparenter Systeme zur Kontrolle durch Rezipienten, Art. 28b Abs. 3 Unterabs. 3 d), e) AVMD-RL, §§ 10a, 10b TMG	524
I. Verfahrensvorschriften für Meldungen im <i>Notice-and-take-down</i> Verfahren auf Video-Sharing-Plattformen	524

II.	Vorrangige Bearbeitung der Meldungen vertrauenswürdiger Hinweisgeber (<i>trusted flagger</i>), Art. 22 Abs. 1 DSA	525
1.	Unionsrechtliche Auslegung der unverzüglichen Bearbeitung	525
a)	§ 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG – „ <i>Unverzügliche</i> “ Bearbeitung als Regelfall	526
b)	Art. 22 Abs. 1 DSA – „ <i>Unverzüglich</i> “ als besonders „ <i>zeitnah</i> “	526
2.	Staatliche Anerkennung erforderlich	527
III.	Inkorporierung der Anforderungen von Art. 14, 15 ECRL, Art. 6, 8 DSA in Art. 28 b Abs. 1, 3 AVMD-RL zum angemessenen Ausgleich der Interessen	528
1.	Zusammenspiel der nationalen Gesetze	528
2.	Formelle Anforderungen an die Nutzerfreundlichkeit	529
a)	Unmittelbarer Zugriff durch integrierte Meldesysteme, § 10a Abs. 2 Nr. 1 TMG	530
b)	Abgrenzung zur inhaltlichen Bewertung iSv. Art. 28b Abs. 3 Unterabs. 3 g) AVMD-RL, § 24a Abs. 2 Nr. 3 JuSchG	530
3.	Formal-materielle Anforderungen an das Zusammenwirken der gesetzlichen Vorgaben mit den vereinbarten Nutzungsbedingungen	531
a)	Einheitlicher Meldeweg	532
b)	Benutzerfreundliche Funktion zur Begründung, § 10a Abs. 2 Nr. 2 TMG	532
IV.	Angemessene Konsequenzen und deren Erkennbarkeit, Art. 28b Abs. 3 Unterabs. 3 e) AVMD- RL	533
1.	Abwägung der betroffenen Interessen	534
2.	Vorschlag einer vorläufigen Vermutungsregel	534
a)	Altersklassen „ab 0, 6, 12 Jahren“ – Vorläufiger Vorrang des Meinungspluralismus aufgrund geringer Gefahr für die Persönlichkeitsentwicklung	535

b)	Altersklassen „ab 16, 18 Jahren, keine Jugendfreigabe“ – Vorläufiger Vorrang des Jugendschutzes	535
V.	Verbindliche Vorgaben des DSA als Auffangtatbestand	536
1.	Verstöße gegen §§ 4, 5 JMWStV als illegale Inhalte, Art. 3 h) DSA	536
a)	Meldefähigkeit jugendschutzrechtlicher Verstöße	537
b)	Berücksichtigung der nationalen Jugendschutzbegriffe	537
2.	Kumulative, formale und materielle Anforderungen des Meldeverfahrens, Art. 16 Abs. 2 DSA	538
3.	Harmonisierung durch den DSA	538
F.	Beschwerdeverfahren für Rezipienten und Inhalteanbieter, Art. 28b Abs. 3 Unterabs. 3 i) AVMD-RL, § 10b TMG	539
I.	Intransparente Entscheidungen und fehlende Möglichkeit zur begründeten Stellungnahme	539
1.	„ <i>YouTube has a problem</i> “	540
2.	Transparenz als Voraussetzung für objektive Entscheidungen	541
3.	Berücksichtigung der Abhängigkeit der Inhalteanbieter von den Video-Sharing-Plattform-Anbietern	542
4.	Evaluation des NetzDG: Konkrete formelle Vorgaben erforderlich	543
II.	Notwendigkeit einer niederschwelligen Infrastruktur zur Stärkung der Rechte der Inhalteanbieter	544
1.	Die <i>Blog-Eintrag</i> Entscheidung des BGH, 2011: Kein Anspruch auf Anhörung oder Wiedereinstellung	545
2.	Die <i>Facebook</i> Entscheidungen des BGH 2021: Anforderungen an Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke	546
a)	Materielle und formelle Anforderungen an AGB zum Schutz der Inhalteanbieter	546
b)	Grundsätzliche Zustimmung in der Literatur	547

c)	Rechtsunsicherheit für Netzwerkanbieter	548
d)	Unklares Verhältnis zum NetzDG; widersprüchliche Vorgaben zur AVMD-RL und zum DSA	549
e)	Fazit: Notwendigkeit gesetzlicher Vorgaben	550
III.	Detaillierte Vorgaben in § 10b TMG	551
IV.	Ergänzung durch Möglichkeiten zur gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, Art. 28b Abs. 7, 8 AVMD-RL	552
V.	Harmonisierung durch den DSA	553
1.	Umfassende Vorgaben für Meldeverfahren und Beschwerdemanagementsysteme	554
2.	Abgestufte Vorgaben nach Leistungsfähigkeit	555
a)	Allgemeine und besondere Transparenzpflichten	555
b)	Ausführliche Begründung der Sperrungen und Löschungen von <i>Hostingdiensteanbietern</i> , Art. 17 DSA	556
c)	Internes, elektronisches Beschwerdemanagementsystem für Online- Plattformen, Art. 20 DSA und Missbrauchskontrolle, Art. 23 DSA	558
d)	Risikobewertung und -minimierung sehr großer Online-Plattformen, Art. 34 DSA	559
3.	Der DSA als konkretisiertes Beschwerdeverfahren im Sinne von Art. 28b Abs. 3 Unterabs. 3	
i)	AVMD-RL	559
G.	Instrumente zur Kontrolle durch Erziehungsberechtigte, Art. 28b Abs. 3 Unterabs. 3 S.1 h) AVMD-RL, § 24a JuSchG	560
I.	Notwendige teleologische Extension der Aktivlegitimation	560
II.	Auswahl (un)zulässiger Inhalte(anbieter) mittels <i>black- und whitelisting</i>	561
1.	Anpassung an die Dynamik auf Video-Sharing- Plattformen	562
2.	Bereitstellung einer Vielzahl automatisiert ermittelter Kriterien	562

3. Aufklärung der Erziehungsberechtigten über die Verarbeitungsweise der Kriterien und verbleibende Risiken	563
4. Deutungshoheit der Erziehungsberechtigten über die im Wege der Selbstregulierung ermittelten Vermutungen	563
H. Besondere Möglichkeiten zur Förderung der Medienkompetenz und Sensibilisierung auf Video-Sharing-Plattformen, Art. 28b Abs. 3 Unterabs. 3 S. 1 j) AVMD-RL	564
§ 15. Informationstechnologische Berücksichtigung nationaler Unterschiede trotz einheitlich geregelter Rechtshoheit der Mitgliedstaaten	565
A. Bestimmung der Rechtshoheit nach dem Ort der Niederlassung, Art. 28a AVMD-RL	565
I. Sekundäre Bestimmung der Rechtshoheit nach der Konzernstruktur, Art. 28a Abs. 2 AVMD-RL	566
II. Konzentrierte Rechtshoheit Irlands	567
III. Strenge Anforderungen für Durchbrechung des Sendestaatsprinzips	568
IV. Zentrales Register und Schlichtungsstelle zur eindeutigen Zuordnung	568
B. Mögliche Folgen nationaler Unterschiede im Jugendschutzrecht	568
I. <i>Forum shopping</i> der Video-Sharing-Plattform-Anbieter	569
1. Bekanntes Problem aus der Historie des Rundfunks	569
2. Eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers	570
II. Mittelbare Beeinträchtigung des Sendestaatsprinzips und der schutzwürdigen Interessen der Inhalteanbieter	570
1. Auseinanderfallen der Rechtshoheit für Video-Sharing-Plattform-Anbieter und Mediendiensteanbieter	571
2. Gefahr widersprüchlicher Vorgaben	572

C. Notwendigkeit der gegenseitigen technisch-regulatorischen Anerkennung der Mitgliedstaaten im Rahmen von Art. 28b AVMD-RL	573
I. Verwirklichung eines Binnenmarkts durch das Sendestaatsprinzip	573
II. Anpassung des Sendestaatsprinzips an die Multilateralität von Video-Sharing-Plattformen	574
1. Das Sendestaatsprinzip aus Art. 2 AVMD-RL als inhaltliche Schranke für die Vorgaben aus Art. 28b AVMD-RL	575
2. Notwendige Einbeziehung nicht professioneller Inhalteanbieter, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren	576
D. Fazit: Automatisierte Fragebögen als notwendiges Mittel zur Auflösung divergierender Rechtshoheiten für Inhalteanbieter und Video-Sharing-Plattform-Anbieter	576
 Kapitel 5. Ergebnis: Notwendigkeit eines regulatorischen Spiegelbildes zum ambivalenten Potential von Video-Sharing-Plattformen	579
 § 16. Die AVMD-Ä-RL: Erweiterung des Anwendungsbereiches ohne ausreichende systematische Verankerung	579
A. Weitgehende Schließung der Regelungslücken	580
I. Rechtsgrundlage für anlasslose Verkehrssicherungspflichten	580
II. Fortentwicklung der Selbstregulierung für Inhalteanbieter auf Video-Sharing-Plattformen	581
III. Mittelbare Ausweitung auf alle Mediendiensteanbieter	581
B. Unzureichende Harmonisierung	582
I. Abstrakte Mindeststandards	582
1. Unzureichende Konkretisierung der Verfahren und der Koregulierung	583
2. Wachsender Einfluss US-amerikanischer Lobbygruppen	583
II. Mindest- statt Vollharmonisierung	584
1. Keine erkennbare Begründung im Gesetzgebungsprozess	586

2. Weitgehend inhaltsleere Änderung aus nationalem Interesse	587
a) Ziel von Art. 28b AEUV: Multipolarer Interessenausgleich unter Einbindung der Video-Sharing-Plattform-Anbieter	587
b) Widersprüchlicher Umsetzungsspielraum	588
aa) Unzulässigkeit strengerer Vorgaben im materiellen Sinn	588
bb) Beschränkung der ausführlicheren Maßnahmen durch Koregulierung	589
c) Deklaratorische „ <i>Vollharmonisierung</i> “	589
III. Fazit: Unzureichende Konkretisierung des Schutzes für Inhalteanbieter, Rezipienten und Video-Sharing-Plattform-Anbieter	590
C. Unzureichende Berücksichtigung der Konvergenz und der Wechselwirkungen zwischen den Anbietern und Nutzergruppen	590
I. Systematik – Starre, dualistische Dienstekategorien	590
1. Übernahme der ECRL/DSA-Systematik statt dynamischer und adaptiver Ausgestaltung von Verkehrssicherungspflichten	590
a) Zunehmender Einfluss der Video-Sharing-Plattform-Anbieter	591
b) Keine grundlegende Reform der Haftungsprivilegierung durch den DSA	593
aa) Verbleibende Unterschiede zwischen Inhalteanbieter und Video-Sharing-Plattform-Anbieter als Maßstab	593
bb) Adaptive Haftungsprivilegierung	594
2. Potenzielle Wertungswidersprüche der mittelbaren und unmittelbaren Koregulierung der Inhalteanbieter	596
3. Unzureichende funktionale Differenzierung zwischen Inhalteanbietern und Rezipienten	597
4. Fehlende Einbeziehung von Inhalten ohne Bewegtbilder trotz Konvergenz der Medienformate	598

II.	Defizite einzelner Bestimmungen – Pluralismus und Datenschutz	600
1.	Kein ausreichend konkretisierter Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit	600
a)	Vorrang wirtschaftlicher Interessen	601
b)	Transparenzpflichten des DSA	601
b)	Notwendige Ergänzung des DSA um materielle Vorgaben für sehr große Online-Plattformen	602
2.	Widerstreitende Interessen im Datenschutz	603
D.	Umsetzung und Durchsetzung der Mitgliedstaaten	604
I.	Fragmentarische Umsetzung im nationalen Recht	604
II.	Irland als maßgeblicher Mitgliedstaat	605
1.	Verzögerung als Anzeichen für Förderung des <i>forum shopping</i> ?	606
2.	Keine Eigeninitiative der Video-Sharing-Plattform-Anbieter zu erwarten	606
§ 17. Jugendschutz auf Video-Sharing-Plattformen		
nach der AVMD-RL		607
A.	Zentrale Ergebnisse der Arbeit	608
I.	Wegfall von Zugangsbeschränkungen für Inhalteanbieter	608
II.	Regulierung von Chancen und Risiken des <i>long tail</i>	608
III.	Verpflichtung zur Anwendung wirtschaftlich motivierter, automatisierter Analysen zu jugendschutzrechtlichen Zwecken	609
IV.	Kollektive, informationstechnische Altersklassifizierung durch Einbindung der Inhalteanbieter und Rezipienten	609
V.	Mittelbar regulierte Selbstregulierung im geschlossenen System der Video-Sharing-Plattformen	610
VI.	Notwendige Weiterentwicklung des Sendestaatsprinzips aufgrund der Netzwerkeffekte und Abhängigkeiten der Inhalteanbieter	611
VII.	Unzureichende Berücksichtigung der Konvergenz	612
VIII.	Nationale Umsetzung	613
1.	Symptomatische Verzögerung in Irland	613

2. Unverbindlichkeit und Zersplitterung nationaler Vorgaben	614
B. Fazit und Ausblick	614
I. Das Potential der <i>mittelbar regulierten Selbstregulierung</i> und stufenloser, adaptiver Verkehrssicherungspflichten	615
II. Anregung für die Zukunft	615
III. Konkreter Umsetzungsvorschlag für Video-Sharing-Plattform-Anbieter und Mitgliedstaaten	616